

## ALBERT STEIN

1925 geboren, Dr. theol. (Bonn), Dr. iur. (Freiburg). Geschäftsleitender Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden (Karlsruhe), Honorarprofessor (Praktische Theologie, Kirchenrecht) an der Theol. Fakultät der Universität Heidelberg. Vorher Richter in Bonn und Köln, ord. Universitätsprofessor für Kirchenrecht in Wien. Forschungs-

schwerpunkte: Recht des geistlichen Amtes, Eherecht, Recht der ökumenischen Beziehungen. Bücher: Probleme evangelischer Lehrbeanstandung (Bonn 1967), Evangelische Laienpredigt (Göttingen 1972), Evangelisches Kirchenrecht, ein Lehrbuch (Neuwied 1980<sup>1</sup>, 1985<sup>2</sup>). Mitarbeit an Lexika, zahlreiche Aufsätze in Fachzeitschriften. Anschrift: Hirschstraße 51 B, D-7500 Karlsruhe 1.

Steven Bwana

## Die Auswirkungen des neuen Kirchenrechts in Afrika

### 1. Einleitung

Als Papst Johannes XXIII. zu einer Reform des aus dem Jahre 1917 stammenden Gesetzbuches des kanonischen Rechts aufrief, wurde dieser Schritt von vielen als längst überfällig angesehen. Anlässlich der Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils glaubten viele Katholiken, besonders die Kirchenrechtler und Theologen, die Führung der römisch-katholischen Kirche habe sich nun endlich auf ihre Aufgabe besonnen und werde sich nunmehr auf den Wandel der Zeit einstellen.

Für viele Afrikaner war dies von besonderem Interesse, da dieser zeitbedingte Wandel in der Kirche zu einer Zeit erörtert wurde, als die meisten afrikanischen Länder im Begriff waren, ihre politische Unabhängigkeit zu erlangen. Während die konservativen Christen sich schwer taten, all diese Veränderungen zu begreifen, waren sie für die progressiven Christen ein Zeichen der Hoffnung.

Fünfundzwanzig Jahre später trat das neue Gesetzbuch des kanonischen Rechts in Kraft. Inzwischen hat der theologische Wandel, der in der kontroversen Amtszeit Pauls VI. seinen Anfang nahm, eine solide Grundlage, auch wenn bereits wieder Rufe nach einer Überarbeitung vernehmbar sind!

Für den afrikanischen Theologen oder Kanonisten sind einige grundlegende Fragen offen

geblieben. Dieser sogenannte Wandel, spiegelt er auch die afrikanische Wirklichkeit wider, berücksichtigt er sie? Oder besser: Sind unsere Ortskirchen wirklich afrikanische Kirchen?

### 2. Die afrikanische Situation

Wie Papst Johannes Paul II. selbst in seiner Apostolischen Konstitution, mit der er den neuen Kodex promulgierte, feststellte, soll dieser Kodex dem Ziel dienen, daß sich die Gesetze der Kirche in voller Übereinstimmung mit ihrem Heilsauftrag befinden. Bei näherer Untersuchung ist festzustellen, daß sich das neue Gesetzbuch in größerem Maß pastoralen Themen zuwendet als der aus dem Jahre 1917 stammende Kodex. In seinem Motuproprio vom 15. September 1917 hatte Papst Benedikt XV. durchblicken lassen, daß der Schwerpunkt dieses Gesetzbuches auf der juristischen Neuordnung, der Zentralisierung und Systematisierung der kirchlichen Macht in der Hand des Papstes liege; dies kam einer Abwendung von der traditionellen Auffassung gleich, die bis zum Tridentinischen Konzil zurückreicht.

Der Kodex von 1983 spiegelt die vom Zweiten Vatikanum angestoßenen Veränderungen wider und verleiht diesen einen rechtsverbindlichen Charakter.

Nichts deutet darauf hin, daß das südlich der Sahara gelegene Afrika auf dem Konzil zu Trient vertreten gewesen wäre, ganz zu schweigen von der Möglichkeit, die damals bekannte Welt hätte von den kulturellen Werten dieses Afrika Kenntnis gehabt. Auf dem Zweiten Vatikanum war dieser Teil Afrikas jedoch wenigstens physisch vertreten, wenn auch das Denken der afrikanischen Repräsentanten seine Prägung in Rom oder Europa erfahren hatte. Somit unterschieden sich diese in der vorbereitenden Kommission

tätigen Afrikaner nicht wirklich von den übrigen Teilnehmern. Um so berechtigter ist die Frage, wie sich der neue Kodex in Afrika auswirkt.

Jedoch ist diese Frage nicht auf den Kodex allein zu beziehen. Alle importierten Gesetze führten in der afrikanischen Wirklichkeit zu weitreichenden Folgen. So war auch das von Franzosen und Portugiesen eingeführte kontinentale Rechtssystem den Afrikanern fremd. Die angelsächsische Tradition war und ist zu komplex, als daß sie von der Mehrheit der Bevölkerung als der Gerechtigkeit förderlich erfahren und geschätzt werden könnte.

Damit einher geht ein von allen anerkanntes und praktiziertes (wenn in vielen Gesellschaften auch nicht schriftlich fixiertes) traditionelles afrikanisches Rechtssystem, das Streitfälle schlichtet, den Ablauf von kultischen Ritualen regelt usw. Es überrascht deshalb nicht, daß auch eine afrikanische Theologie im Entstehen begriffen ist. Der nächste Schritt wird, wie ich glaube, die Entwicklung eines afrikanischen Kirchenrechtes sein, das aus dieser Theologie hervorgehen wird.

In den meisten Fällen gelang es keinem dieser fremden Gesetze, auch dem Kodex nicht, sich «friedlich» in die afrikanischen Verhältnisse einzufügen. Die Folge ist die fortwährende Koexistenz zweier Identitäten, des Afrikaners, der an Sonn- und Feiertagen ein Christ und an den übrigen Tagen ein Traditionalist ist. Man mag einwenden, daß derartige Gegebenheiten eine temporäre Erscheinung sind, die mit dem raschen Wandel (auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem usw. Gebiet), den Afrika gegenüber zu durchleben habe, sicher verschwinden. In den meisten Ländern ist die christliche Kirche mehr als hundertfünfzig Jahre alt. Um auf das genannte Argument eingehen zu können, müssen wir einen Blick auf jene hundertfünfzig Jahre zurückliegende Zeit werfen. Es ist also nicht leicht, in dieser Frage zu einem vernünftigen Ergebnis zu kommen.

### 3. Die Auswirkungen in Afrika

Obwohl der Kodex eine pastorale Ausrichtung hat, behielt er seine ganz andersartige Eigenart bei, nämlich jenes Organ der Kirche zu sein, das den Papst mit einer für die Gesamtkirche gültigen normgebenden Autorität ausstattet und diese garantiert. Sektion I von Teil II des Buches II des Kodex bestätigt dies. Als Grund wird üblicherweise angeführt, daß eine in der Person des

Papstes zentralisierte Autorität besonders geeignet sei, die Einheit und Gleichheit der universalen Kirche zu garantieren (c. 333). Soll jedoch die der Kirche anvertraute Heilsmission verwirklicht werden, muß den Diözesanbischöfen eine entschieden bedeutendere Rolle zugestanden werden als die, welche in Buch II, Teil II, Sektion II, Kapitel II verfügt wird.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß es die Bischöfe sind, die mit den Realitäten des Alltagslebens des Gottesvolkes unmittelbar in Berührung kommen. Das Ausbleiben einer solch einflußreicheren Rolle für die Bischöfe im Leben der Kirche aber fordert die Gefahr heraus, daß wir es äußerlich mit einer geeinten Kirche zu tun haben, die in ihrem Inneren ihren Heilsauftrag verfehlt. Kann diesem Erfordernis einer bedeutenderen Rolle für die Bischöfe der Ortskirchen nicht stattgegeben werden, sollten wenigstens die Bischofskonferenzen (ein anderes positives Element im neuen Kodex) gestärkt werden, indem man ihnen mehr Autorität zugesteht, als dies durch das gegenwärtige Gesetz geschieht, das die Bischofskonferenz offenbar als bloßes Werkzeug bzw. als eine Versammlung von Nachbetern oder Ja-Sagern vorsieht (cc. 447–459).

### 4. Die Ehe

Kein Thema des Kodex ist für die afrikanischen Christen heikler als das der Ehe, auf keines reagieren sie empfindlicher. Der neue Kodex (Buch IV, Teil I, Sektion VII) enthält zu diesem Thema zwar eine größere Anzahl zutreffender Analysen, jedoch findet keine substantielle Abweichung gegenüber den Inhalten des früheren Kodex statt, und dies, obwohl sich das neue Gesetzbuch in besonderem Maße Aspekten der pastoralen Fürsorge widmet (cc. 1063–1072). Damit bleiben einige grundlegende Differenzen zwischen dem alten Kodex und der wirklichen Situation in Afrika erhalten. Einige dieser grundsätzlichen Differenzen sollen im folgenden untersucht werden.

#### a. Definition

Während der Kodex von 1917 seine Auffassung von der Ehe nur ganz allmählich, in aufeinanderfolgenden Canones, entwickelte (cc. 1012, 1013, 1081), legt der neue Kodex klar und bündig dar, was unter einer Ehe zu verstehen ist (c. 1055) –

ein Vertrag zwischen Mann und Frau nämlich. Als solcher beinhaltet die Ehe die Zustimmung der Partner zueinander sowie beidseitige Rechte und Pflichten. Handelt es sich um Christen, erhält der Vertrag den Rang eines Sakraments und kann hinfort durch menschliche Macht nicht mehr aufgelöst werden. Diese Definition wurde in vielerlei Hinsicht Gegenstand der Diskussion.

Der moderne Afrikaner ist dabei, das Prinzip des gegenseitigen Einverständnisses der Partner in sein Eheverständnis aufzunehmen und einzusehen, daß es für beide Seiten – den Mann und die Frau – von Vorteil ist, das letzte Wort bezüglich der Verbindung zu haben, die sie einzugehen beabsichtigen. Jedoch steht dies im Gegensatz zu der bis heute gültigen Überlieferung, derzufolge die Eltern oder der Vormund beider Parteien das letzte Wort zu sprechen haben, eine Tradition, deren Einfluß in den Stämmen ländlicher Gebiete noch immer sehr groß ist.

Dieses afrikanische Verlangen nach einem von den Eltern der Partner getätigten Vertragsabschluß hatte (und hat noch immer) durchaus seine Vorteile. Es äußerte sich darin ein Verständnis, das die Heirat hauptsächlich als eine Verbindung zwischen zwei Sippen betrachtete und erst in zweiter Linie als eine Vereinigung zweier Individuen. Hieraus folgte, daß die beiden Sippen eine gemeinschaftliche Verantwortung für den Erfolg (bzw. die Beendigung im Falle eines nicht wiedergutzumachenden Scheiterns) der Ehe sowie der neuen Familie insgesamt übernahmen. Diese Art der Beziehung brachte – und bringt noch immer – offensichtlich zum Ausdruck, daß eine Ehe an der Abstammungsfolge einer Familie orientiert ist. Sie wird folglich als eine kommunale und soziale Angelegenheit betrachtet, im Gegensatz zu der bloß vertragsmäßig zustande gekommenen Beziehung zwischen zwei Partnern – jener Beziehung also, die der Kodex meint. Dieser positive Aspekt der afrikanischen Lebensart hätte im Kodex Berücksichtigung finden müssen; die örtlichen Kirchen Afrikas könnten dieses fundamentale Prinzip aber auch in eigene gesetzliche Bestimmungen aufnehmen, eine Möglichkeit, die in cc. 12 und 13 angedeutet ist.

#### *b. Ehehindernisse*

Die meisten der im Kodex aufgeführten Ehehindernisse werden auch der afrikanischen Lebensweise gerecht. Die hauptsächliche Differenz be-

steht im Falle von Unfruchtbarkeit. C. 1084, §3 stellt fest, daß eine Ehe im Falle von Unfruchtbarkeit nicht ungültig wird, ausgenommen natürlich der Fall, es wäre ein Tatbestand in Verbindung mit c. 1098 gegeben. Trägt dies den Bedenken familienbewußter Christen, wie der Afrikaner, Rechnung? Ich glaube ja.

In den zahlreichen Anträgen auf Ehenichtigkeitserklärungen, die in den letzten Jahren kirchlichen Schiedsstellen in Tanzania vorgelegt wurden, ist offensichtlich Unfruchtbarkeit der Grund des Begehrens; meist wurden sowohl c. 1084 als auch c. 1098 zugunsten nur einer Seite ausgelegt, der des Mannes, der behauptete, er sei das Opfer einer Täuschung.

Da der Afrikaner die Ehe als eine Verbindung von Sippen versteht, die dafür zu sorgen hat, daß das kommunale Leben seinen Lauf nehmen kann, indem Kinder aus ihr hervorgehen, stellt Unfruchtbarkeit für ihn ein großes Problem dar. Versagt eine Ehe hier, kommt dies einer Blockierung der Zeugungsaufgabe gleich und bedeutet eine Unterbrechung des Laufs der Dinge. Es ist deshalb nicht erstaunlich, wenn diese Tradition mit der Überzeugung einhergeht, daß eine Ehe erst dann als vollzogen gilt, wenn ein Kind aus ihr hervorgegangen ist.

#### *c. Feier*

Sind erst einmal alle Vorbedingungen erfüllt, stellt die Gestaltung der Eheschließungsfeier für den Afrikaner kein Problem mehr dar. Die Überprüfung der Frage, ob man dabei dem kirchlichen Ritus folgt bzw. ob dieser für überzeugend gehalten wird oder nicht, ginge über die Belange des vorliegenden Artikels hinaus. Wichtig und erwähnenswert aber ist die Tatsache, daß – ungeachtet der Bestimmungen von c. 1127, §3 – den am kanonischen Ritus orientierten Feierlichkeiten jeweils eine Feier vorausgeht oder nachfolgt, die sich an den traditionellen religiösen Bräuchen ausrichtet. Für dieses Verhalten gibt es, außer der bereits erwähnten Gepflogenheit, sich an Sonn- und Feiertagen als Christ, die übrige Zeit aber als Traditionalist zu verstehen, noch andere theologische und kanonische Gründe. Der Afrikaner hat das Christentum innerhalb seines alltäglichen Lebensbereiches erst noch zu verwirklichen.

#### *d. Auswirkungen*

Die kanonischen Bestimmungen zur Ehe (cc. 1134–1140) enthalten viele positive Elemente,

dennoch stellen sie in den afrikanischen Ländern eine nicht versiegende Quelle des Konflikts dar. Drei grundlegende Elemente sollen hier erwähnt werden: 1. Die überdauernde und ausschließliche Natur der Ehe; 2. die Gleichberechtigung der Partner; 3. die Kinder.

1. Die andauernde und ausschließliche Natur der Ehe bedeutet für die Polygamie eine Herausforderung, gleich, ob sie sich in Form mehrerer gleichzeitiger oder aufeinanderfolgender Ehepartner äußert. Beschrieben als eines der ältesten Verhaltensmuster afrikanischer Ehelebens, unterstützt die Vielehe als Institution jetzt eher einen modernen Trend, die Instabilität der heutigen Ehe. Sie ist eine «Plage», deren wachsende Ausbreitung in der Vergangenheit vielen Stämmen soziale, wirtschaftliche und psychologische Probleme brachte.

Wirtschaftlich gesehen, garantierte die Vielehe die Versorgung mit Arbeit, und sie stellte eine Hauptquelle der menschlichen Arbeitskraft dar. Die Einführung der Automation wirkte sich stark gegen die bis dahin sehr beständige Vitalität der Vielehe aus. In sozialer Hinsicht garantierte die Vielehe dem Ehemann eine privilegierte und die Ausbeutung begünstigende Position. Als Haupt der Familie war er mit umfassenden Machtbefugnissen ausgestattet, während er nur wenigen Pflichten nachzukommen hatte. Moderne Entwicklungen machten der afrikanischen Frau diese ihre Rolle in wachsendem Maße bewußt und führten zum Kampf gegen die Polygamie. In psychologischer Hinsicht sorgte die Vielehe für das Ansehen des Mannes: Je mehr Frauen er besaß, um so mehr wurde er geachtet. Es war ihm dann auch möglich, eine größere Anzahl von Kindern zu haben, die ihm Reichtum (durch Mädchen mit ihren Talenten) und Sicherheit (durch Jungen als Verteidiger im Konfliktfall, bei kriegerischen Auseinandersetzungen usw.) einbrachten. Mit der allgemeinen Stabilisierung der Verhältnisse und dem Rückgang an Stammesfehden verloren diese Gründe an Gewicht.

Indem das Christentum, und hier besonders der römische Katholizismus, zugunsten der Monogamie predigte, brachte es den letzten Nagel an dem Sarg der Polygamie an.

2. Solange die Vielehe blüht und gedeiht, kann es zwischen den Ehepartnern keine Gleichberechtigung geben. In Afrika hat diese – sollen alle ihre positiven Elemente zur Auswirkung kommen – noch einen langen Weg bis zu ihrer

Verwirklichung an der Basis vor sich. Faktoren wie etwa die schwache Position der afrikanischen Frau stellen hier eine besondere Herausforderung dar. So sind die Frauen in vielen Ländern des Kontinents auf dem Bildungssektor weniger erfolgreich als die Männer. Auch wirtschaftlich sind sie weniger vom Glück begünstigt, und dies obwohl sie es sind, die den größten Teil der produktiven Arbeit erledigen. Die Betonung der Gleichberechtigung, wie sie der Kodex vornimmt, dürfte sich aber kaum auf den Bildungs- und Finanzbereich beschränken. Auch innerhalb des Familienlebens sollte sich ein Verständnis entwickeln, das die Partner als eine Einheit mit gleichen Rechten und Privilegien sieht, als eine Einheit, die ihre Grundlage in der wahren christlichen Liebe hat, wie sie von der Kirche gelehrt wird.

3. Anders als die afrikanische Auffassung von Ehe und Familie, die einen eher gemeinschaftlichen Charakter hat, betont der Kodex mehr den Typ der Kernfamilie. Die Kinderfrage aber behandelt man mit demselben Nachdruck. Der Kodex scheint alle Verantwortung bei den Eltern zu sehen. Auch in der afrikanischen Tradition haben die Eltern die Verantwortung, sie teilen diese jedoch mit der Sippe. Obwohl c. 1136 derartiges nicht ausdrücklich vorsieht, umfaßt seine Feststellung, daß den Eltern die *wichtigsten* (Hervorh. vom Vf.) Verpflichtungen obliegen, die Möglichkeit, daß ebenso auch andere an dieser Verantwortung partizipieren. Zeitgenössische afrikanische Kanonisten neigen dazu, beiden Prinzipien das Wort zu reden. Scheitert eine Ehe, erleiden die gemeinschaftlich aufwachsenden Kinder weniger Not als die Kinder aus den Kernfamilien.

### 3. Auflösung

Bemerkenswert ist, daß der Kodex an der in der katholischen Kirche allgemein üblichen Unauflöslichkeit der Ehe festhält; dies gilt in besonderem Maße für den Ehebund zwischen zwei getauften Partnern nach dem Vollzug ihrer Ehe. Die wenigen diesbezüglichen Ausnahmeregelungen (das paulinische und petrinische Privileg) haben nur eine geringfügige Änderung erfahren.

In jüngster Zeit sah sich die Kirche in vielen Ländern Afrikas, so auch in Tanzania, mit einer wachsenden Zahl von Anträgen auf Ehenichtigkeitserklärungen konfrontiert sowie mit zahlreichen Problemen, die sich im Umfeld von ge-

scheiterten Ehen ergaben. Bei der Bearbeitung derartiger Fälle zeigt sich offensichtlich die Tendenz, sich auf eine recht weit gefaßte Interpretation des Verfahrensrechts zu stützen und dabei einen ungünstigen Einfluß auf die starken Kulturen in Kauf zu nehmen, die das Verhalten der Menschen noch immer prägen – ohne daß bei diesem Vorgehen die Bestimmungen des Kodex ausdrücklich verletzt würden. Jedoch gehen solche Präzedenzfälle noch nicht weit genug, und sie werden mitunter auch von höheren gerichtlichen Instanzen der Kirche revidiert. Dennoch mag man zu dem Schluß kommen, daß der neue Kodex mit der Praxis der Nichtigkeitserklärungen nicht Schritt gehalten hat.

### 5. Was steht an?

Die Ehe ist nur eines der vielen Themen, denen sich der Kodex widmet und bezüglich dessen noch viel zu wünschen übrig bleibt, auch wenn bereits Verbesserungen festzustellen sind. Ebenso bedeutend, nicht nur für Afrika, sondern für die ganze Welt, ist die Frage, welche Rolle und welcher Platz den Laien im Leben der Kirche zukommen soll. Obwohl sie gut über neunzig Prozent aller Gläubigen ausmachen, ist die Rolle, die sie im kodifizierten Recht spielen, nur unbedeutend.

Auch von den Frauen nimmt der Kodex nicht gebührend Notiz. Theologische und biblische Zitate werden von einer aus Männern bestehenden Hierarchie vorgebracht und dienen in der Regel der Unterstützung des Status quo. Desgleichen lassen andere Äußerungen des neuen Kodex zu wichtigen Themen, dem Urteil in vielen Teilen der Welt zufolge, entweder einen verstehenden Umgang mit der Materie missen oder dienen lediglich der Aufrechterhaltung des Status quo. All dies führt zu der gelegentlich geäußerten Ansicht, viele Gesetze bildeten nur den Status quo ab und vermöchten mit den anhaltenden Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens nicht Schritt zu halten. Der dringende Bedarf an solchen mit der Zeit gehenden Gesetzen meldet sich für gewöhnlich in altbekannten Forderungen der Gesellschaften an, in denen die Gesetze ihre Wirkung tun. Bis die neuen oder veränderten Gesetze aber zur Anwendung kommen, haben sich die Forderungen vermutlich aufs neue ändern müssen, so daß das

Gesetz schließlich seinen statischen Charakter beibehält, und oft unangebracht ist.

Es verwundert deshalb nicht, daß die Kirchenrechtler inzwischen zwei verschiedene geistige Richtungen vertreten. Einige rufen bereits nach einer Revision des Kodex, da sie der Meinung sind, daß er in der gegenwärtigen Form eine ganze Reihe grundlegender Probleme ausspare bzw. schlichtweg ignoriere und auf diese Weise die Ausführung des kirchlichen Heilsauftrages beeinträchtige. Andere haben ihre Hoffnung schlechterdings verloren. Sie glauben nicht mehr daran, daß der Kodex jemals dem Sehnen und Trachten entsprechen wird, das seit Papst Johannes XXIII. und seiner Ankündigung einer Reform des Kirchenrechts in den Reihen des Gottesvolkes aufgekommen war.

Es wäre zu früh, wollte man den Kodex von 1983 bereits jetzt einer Überprüfung unterziehen und Berichtigungen vornehmen. Einige der wenigen Möglichkeiten, Bestrebungen entgegenzukommen, die den Kodex als Entwicklungsinstrument im Leben der Kirche sehen wollen, steht den kirchlichen Gerichtshöfen offen, gleich auf welcher Stufe der Hierarchie sie tätig sind. Ihnen steht es frei, die Bestimmungen des Gesetzbuches in einem weiteren Sinne auszulegen; ihre Interpretationen sollten dann auch die Lebensumstände der Gläubigen berücksichtigen. Schließlich werden die einzelnen Länderkirchen nicht umhin kommen, im Leben der jeweiligen Kulturen und deren Angelegenheiten eine aktivere Rolle zu übernehmen. Wenn diese Kulturen auch ihren jeweils eigentümlichen und speziellen Charakter haben, so stellen sie dennoch nicht die grundlegenden Prinzipien der katholischen Kirche in Frage.

Aus dem Englischen übersetzt von Birgit Saiber M.A.

### STEVEN BWANA

1949 in Musoma, Tanzania, geboren. 1974 Bachelor of Laws an der Universität Dar es Salaam; 1978 Master of Laws (mit einer Arbeit über Kriminologie und Pönologie) an der Universität Dar es Salaam; 1981 Magister in Utrouque Iure, 1982 Doctor in Utrouque Iure an der Päpstlichen Lateran-Universität in Rom. Derzeit als Training and Research Officer am Appellationsgerichtshof von Tanzania in Dar es Salaam tätig. Mitglied des Nationalen Leitungsteams katholischer Akademiker in Tanzania. Zeitweise Mitglied der Exekutivkommission von Caritas Internationalis. Anschrift: P.O.Box 20437, Dar es Salaam, Tanzania.